

Marianne Widmer
Winterthurerstrasse 447
8051 Zürich

KR-Nr. 53/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Abänderung der Kantonsverfassung
Möglichkeit eines Volksbegehrens auf Gesamterneuerung
des Kantons- oder Regierungsrates

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung und § 19 des kantonalen Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes, stelle ich folgendes Einzelinitiativbegehren:

Antrag:

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich soll mit folgender Bestimmung ergänzt werden:

Art. 29^{bis}

20'000 Stimmberechtigte können jederzeit die Gesamterneuerung des Kantonsrates oder des Regierungsrates verlangen. Die neu gewählte Behörde beendet die Amtsdauer der abtretenden Behörde.

Das Begehren ist innert 3 Monaten nach Einreichung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Stimmt das Volk zu, so sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

Begründung:

Das Stimmvolk, als oberste Gewalt im Kanton, muss die Möglichkeit erhalten (wie in den Kantonen Bern und Solothurn), mittels Volksabstimmung eine Gesamterneuerung der gewählten Behörden anzuordnen, wenn es das Vertrauen in diese Behörden verloren hat.

Zürich, den 12. Februar 1996

Marianne Widmer